

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer
gegen den Faschismus und für Verfolgte des
Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.**

Vom 8. April 1965

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Kämpfer gegen den Faschismus gelten die Träger der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ nach der Verordnung vom 22. Februar 1958 über die Stiftung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945“ (GBl. I S. 198).

(2) Als Verfolgte des Faschismus gelten die nach § 1 der Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl. S. 92) Anerkannten, soweit sie nicht Träger der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ sind.

(3) Als Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus gelten auch diejenigen Witwen (Witwer), deren verstorbener Ehegatte Anspruch auf die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ gehabt hätte, wenn er noch leben würde.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Empfänger einer Ehrenpension oder Hinterbliebenenpension wegen Invalidität, die ein Blindengeld nach § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) beziehen, erhalten ihre Pension unabhängig davon, ob Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit erzielt wird.

§ 3

(1) Als arbeitsunfähig gilt:

- a) die Witwe und die Mutter mit Vollendung des 55. Lebensjahres,
- b) der Witwer und der Vater mit Vollendung des 60. Lebensjahres,
- c) die Witwe (Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
- d) die Witwe, die ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder zwei Kinder im Alter bis zu 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft erzieht.

(2) Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

§ 4

(1) Als anspruchsberechtigte Voll- oder Halbweisen von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus gelten:

- a) die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die außerhalb der Ehe geborenen Kinder,
- c) die Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, denen vom Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus vor seinem Tode der überwiegende Unterhalt gewährt wurde.

(2) Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbweisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums oder für die Dauer der Invalidität gezahlt.

(3) Heiratet eine Voll- oder Halbwaise während der Berufsausbildung oder des Studiums, wird die Hinterbliebenenpension bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums weitergezahlt.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbweisen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

(1) Gleichartige Ansprüche liegen vor bei gleichzeitigem Anspruch auf:

- a) Ehrenpension nach § 2 Abs. 1 der Verordnung und Altersrente oder Altersversorgung, Invalidenrente oder Invalidenversorgung, Unfallrente oder Unfallversorgung, wenn die Invalidität auf die Unfallfolgen zurückzuführen ist,
- b) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a oder b der Verordnung und Witwenrente bzw. Witwenversorgung,
- c) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung und Unfallwitwenrente, Unfallwitwenversorgung oder Witwenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
- d) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchstaben d oder e der Verordnung und Waisenrente bzw. Waisenversorgung,
- e) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung und Unfallangehörigenrente bzw. Unfallangehörigenversorgung,
- f) Teilpension nach § 4 der Verordnung und Unfallteilrente bzw. Unfallteilversorgung.

(2) Bei Feststellung der höheren Leistung sind alle gleichartigen Ansprüche auf Rente und Versorgung dem Anspruch auf Pension gegenüberzustellen.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach der Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle zu